

## Die Kanzlei

Von elementarer Bedeutung für die erfolgreiche Ausübung des Anwaltsberufs sind Kompetenz, Engagement, Durchsetzungskraft und Spezialisierung.

Wir legen besonderen Wert auf persönlichen Kontakt und ein vertrauensvolles Verhältnis zu unseren Mandanten.

Freundlichkeit, Kostentransparenz und Service sind für uns eine Selbstverständlichkeit.

### Die Schwerpunkte der Kanzlei bilden:



**Miet- und Immobilienrecht**



**Vertragsrecht**



**Arbeitsrecht**



**Verkehrsrecht** (Verkehrsunfallrecht, Verkehrsstrafrecht, Bußgeldsachen)

Mein Sekretariat und ich freuen uns auf Ihren Besuch.

**S. STEINLE**  
Rechtsanwalt

### Kanzlei

**Rechtsanwalt Jürgen M. Steinle**

Metzgergasse 5 · 94469 Deggendorf

Telefon: 09 91 - 250 32 39 - 0

Telefax: 09 91 - 250 32 39 - 2

E-Mail: info@kanzlei-steinle.de

Internet: www.kanzlei-steinle.de



**S. STEINLE**  
Rechtsanwalt



Information  
**Verkehrsrecht II**



Rechte und Verhaltenstipps bei Verkehrskontrollen  
und führerscheinrelevanten Verkehrsverstößen

Besuchen Sie uns im Internet:

**www.kanzlei-steinle.de**

Hier erfahren Sie mehr über unsere Kanzlei und unsere Rechtsgebiete und erhalten viele weitere nützliche Informationen.

**Fachkompetenz**

rund ums **Verkehrsrecht**



1. Auflage

## Der Führerschein

Erinnern Sie sich noch daran, wie **stolz** Sie waren, als Sie **nach der bestandenen Fahrprüfung** Ihren Führerschein in Ihren Händen hielten? Vielleicht haben Sie als Führerscheinneuling sogar noch des Öfteren überprüft, ob Sie Ihren Führerschein auch dabei haben.

Inzwischen verschwenden Sie keine größeren Gedanken mehr an Ihre Fahrerlaubnis und **Auto zu fahren ist** für Sie ebenso wie für Millionen andere Menschen **eine Selbstverständlichkeit**. Täglich pendeln wir damit zum Arbeitsplatz, kaufen ein, fahren zu Freunden, und, und, und. Wie sehr wir inzwischen von dieser Art der Mobilität abhängig sind, merken wir, wenn das Auto oder Motorrad einmal für ein paar Tage in der Werkstatt ist.

Und nun stellen Sie sich vor, Sie müssten **auf Ihr Fahrzeug** für einen viel längeren Zeitraum **verzichten** und Ihr **Führerschein** wäre **bei der Staatsanwaltschaft** statt in Ihrer Geldbörse. Damit das passiert, reicht ein schlechter Tag, ein Moment fehlender Konzentration, eine rote Ampel, die Sie in der Hektik und dem Stress des Alltags übersehen. Ein Fehler wie dieser **kann jedem passieren**.

Doch obwohl die **Konsequenz Fahrverbot** beträchtliche alltägliche Einschränkungen nach sich zieht, habe ich während meiner langjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt die Erfahrung gemacht, dass **viele Betroffene zu passiv** sind, wenn ihnen ein Fahrverbot oder gar die Entziehung der Fahrerlaubnis

droht. Ihnen ist die Angelegenheit peinlich, sie fühlen sich der Staatsmacht ausgeliefert oder sie **wissen** schlicht und ergreifend **nicht, wie man sich als Beschuldigter** in einem Straf- oder Bußgeldverfahren **verhalten sollte**. Daher lassen sie dem Verfahren entweder gänzlich seinen Lauf oder holen erst viel zu spät rechtlichen Beistand ein.

**Lassen Sie es nicht so weit kommen** und holen Sie sich nach einem Verkehrsverstoß schnellstmöglich **professionelle Hilfe** bei einem **FACHANWALT für Verkehrsrecht!**

## Ihre Rechte und Pflichten bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle

### Praxisbeispiele

Viele Fahrzeugführer denken, sie müssten bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle jeder polizeilichen Anweisung Folge leisten. Weit gefehlt! Die Antworten auf die folgenden Fragen sollten Sie daher auf jeden Fall kennen:

**„Bitte einmal ins Röhrchen blasen!“  
Muss ich das wirklich machen?“**

Für diese Aufforderung der Polizei gibt es keine Ermächtigungsgrundlage. Sie sind hierzu also nicht verpflichtet. Freilich kann der Fahrer bei hinreichendem Anfangsverdacht auf Alkoholkonsum zur Blutentnahme gezwungen werden. Ob dieser Anfangsverdacht jedoch gegeben ist, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Er besteht beispielsweise dann, wenn der Fahrzeugführer selbst einräumt, Alkohol getrunken zu haben.



**„Woher kommen Sie denn?“,  
„Haben Sie etwas getrunken?“  
Muss ich Fragen wie diese beantworten?“**

Nein.

Im Straf- und Bußgeldrecht gilt der Grundsatz 'Nemo tenetur se ipse accusare'. Es handelt sich dabei um ein grundrechtsgleiches Recht mit Verfassungsrang, das besagt, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten. Die Beantwortung von allgemeinen Fragen nach Alkoholkonsum oder Fahrtstrecke kann jedoch bereits einen Anfangsverdacht begründen und damit eine Selbstbelastung bedeuten.

**Bin ich überhaupt verpflichtet, im Rahmen einer Verkehrskontrolle mein Fahrzeug anzuhalten?“**

Ja. Diese Verpflichtung des Fahrzeugführers ergibt sich aus § 36 Abs. 5 S. 1 StVO

### Achtung!

Bereits seit 01.05.2014 gilt ein geändertes, **verschärftes Punktesystem**.



Rechtsanwaltskanzlei Steinle –  
Ihr Partner in Deggendorf

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Aufgrund seiner besonderen und umfangreichen Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Verkehrsunfallrecht, Verkehrsstrafrecht und Bußgeldsachen wurde RA Steinle von der Rechtsanwaltskammer der Titel „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ verliehen.



[www.kanzlei-steinle.de](http://www.kanzlei-steinle.de)